

Antrag auf Darstellung des Erschließungszustandes Löschwasser

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach führt auf schriftlichen Antrag eine Überprüfung der gesicherten Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 durch. Diese Überprüfung erfolgt auf Grundlage einer Rohnetzberechnung oder durch Entnahme- und Netzbelastungsversuche.

1. Antragsteller (Behörde)

_____ Name, Vorname	_____ Behörde
_____ Telefon	_____ E-Mail

2. Angaben Objekt

_____ Straße	_____ Haus-Nr.	_____ ggf. Wohnungs-Nr.
_____ PLZ	_____ Ort	
_____ Gemarkung		_____ Flurstück-Nr.
_____ Nutzungsart (z. B. Wohnen, Gewerbe, Hotel, Stall, Klinik, Pflegeheim o. ä.)		

3. Auflagen Brandschutz

3.1 Grundschutz (behördl. Nachweise für die geforderte Löschwassermenge sind zwingend in Kopie beizufügen)

Löschwasserbedarf nach DVGW W 405 für 2 Stunden:

- 48 m³ pro Stunde
- 96 m³ pro Stunde
- 192 m³ pro Stunde

Bemerkungen

3.2 Objektschutz

Bemerkungen

4. Geltungsbereich

Die Darstellung des Erschließungszustandes gilt ausschließlich für Objekte und Flurstücke, welche sich im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach befinden. Die Wasserversorgungssatzung (WVS) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

Folgende Anlagen sind zwingend mit diesem Antrag einzureichen:

Aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Eintrag der Lage des Objekts.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller), Stempel

5. Hinweise an die zuständige Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienststelle

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach (ZV WVG Mühlbach) ist berechtigt, die Löschwasservorhaltung zu unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZV WVG Mühlbach wird jede Unterbrechung im Rahmen des ihm technisch und wirtschaftlich zumutbaren Rahmen unverzüglich beheben.

Feuerlösch- und Brandschutzeinrichtungen auf dem Grundstück des Kunden dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden und sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZV WVG Mühlbach oder Dritten oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Erschließungszustand Löschwasser

wird vom ZV WVG Mühlbach ausgefüllt

Folgende Löschwassermenge kann am angegebenen Objektstandort mittels Hydranten des öffentlichen Trinkwassernetzes im Umkreis von 300 m unter normalen Betriebsbedingungen für 2 Stunden bereitgestellt werden:

- <48 m³ pro Stunde
- 48 m³ pro Stunde
- 96 m³ pro Stunde
- 192 m³ pro Stunde

Bemerkungen

Anlagen:

Lageplan mit den Entnahmeleistungen geeigneter Hydranten innerhalb eines Radius von 300 m um das Objekt.

Ort, Datum

Unterschrift (Sachbearbeiter), Stempel

Hinweise zur Löschwasserversorgung nach DVGW W-405

Das DVGW Arbeitsblatt beinhaltet Richtwerte um den Grundschutz unter Berücksichtigung aller anderen Wasserquellen einzuschätzen. Das Arbeitsblatt stellt somit eine Grundlage dar um zu prüfen, in wie weit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz entnommen werden kann. Die Aussage, dass nach W-405 100% der umbauten Bereiche abgedeckt sind, besagt, dass die Wassermenge in einem Umkreis (nicht tatsächlicher Fuß- oder Fahrweg!) von 300 m prinzipiell zur Verfügung steht. Es besagt nicht, wie eine Umsetzung der Löschwasserentnahme im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Es ist im Rahmen eines Bedarfsplans der Feuerwehren zu behandeln, wie eine Lücke zwischen dem Teil des Löschwassers das auf einfache Weise aus den Trinkwasserversorgungsanlagen entnommen werden kann und dem tatsächlichen Bedarf zu schließen ist.

Das DVGW Arbeitsblatt ist in seinen Angaben der Löschwasserentnahmemengen aus dem Trinkwassernetz nicht so weitgehend und eindeutig wie allgemein angenommen wird, z. B.

- Der erste Satz des Arbeitsblattes lautet: „Dieses Arbeitsblatt gilt [...] für die Prüfung in welchem Umfang das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz jeweils entnommen werden kann.“ Es geht also nur um den Umfang, eine Menge an Wasser, die vorhanden ist. Es sagt nichts darüber aus, ob dieser Umfang mit praxisnahen oder realitätsbezogenen Mitteln entnommen werden kann. Ein Wasserversorgungsunternehmen kann nur das Vorhandensein der Wassermenge und die Dauer der Verfügbarkeit prüfen. Zu prüfen oder zu bewerten ob überhaupt und in welcher Weise im Rahmen eines Löschangriffs ein Zugriff darauf erfolgen kann, ist nicht Sache des Wasserversorgungsunternehmens.
- Die Bereitstellung von Löschwasser durch die Trinkwasserversorgung bezieht sich immer nur auf den Grundschutz, nicht auf den Objektschutz. Beim Grundschutz handelt es sich um den Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete [...] ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Einzelne Objekte, die aufgrund einer besonderen Eigenschaft eine größere Löschwassermenge erfordern, sind nicht abgedeckt. Die Unterscheidung von Grundschutz und Objektschutz wird in der Regel schlicht vergessen.
- Als Grundsatz gilt nach Arbeitsblatt W-405: „Von der Gemeinde ist jeweils zu prüfen, welche Löschmittel zur Anwendung kommen sollen. Wird Löschwasser benötigt [...], so ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gräben, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden kann“. Wenn ein Gebiet als nach DVGW Arbeitsblatt W-405 abgedeckt gilt, heißt „entnommen werden kann“ jedoch nicht, dass es in einfacher oder bevorzugter Weise geschehen kann. Deshalb heißt es weiter: „Zu ermitteln ist die insgesamt günstigste Lösung, wobei den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwassernetzes besondere Bedeutung zukommt.“ Das bedeutet auch, dass die Trinkwasserversorgung grundsätzlich als nicht unerschöpflich anzusehen ist. Es besteht beispielsweise keine Redundanz in der Vorhaltung von Volumen, Durchfluss oder Druck. Ereignisse wie Stromausfall, Rohrbrüche oder Steuerungsfehler sind grundsätzlich in einem System wie der Wasserversorgung generell mit einzukalkulieren.
- Es wird häufig davon ausgegangen, dass den Feuerwehren ein Druck von 1,5 bar zusteht. Das ist nicht der Fall. Der Versorgungsdruck zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser soll entsprechend dem von den Wasserversorgern selbst gesetzten Ziel von 1,5 bar möglichst nicht abweichen. Das ist zurückzuführen auf das Arbeitsblatt W-400-1, in dem angestrebt wird, dass in ausgeprägten Höhenlagen der Versorgungsdruck des Trinkwassers (nicht Löschwasser!) im Anschlussraum der Trinkwasserleitung (ca. 1,6 m unter GOK am WL-Rohr) nicht unter 1,5 bar fallen sollte. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass für die Löschwasserversorgung ein bestimmter Druck über GOK nach dem Hydranten, dem Standrohr und dem notwendigen Schlauchmaterial zur Verfügung steht. Bei der Löschwasserbereitstellung ist allein schon aufgrund der angestrebten hydraulischen Entkopplung von einem freien Auslauf auszugehen.

Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass die Abdeckung nach DVGW W-405 in der Praxis dennoch besondere Anforderungen an die Ausrüstung und Vorbereitung der Feuerwehren stellen kann.

Es ist folglich zu beachten, dass eine „Darstellung des Erschließungszustandes Löschwasser“ des Wasserversorgungsunternehmens weder ein Brandschutzgutachten ersetzt, noch eine Beurteilung der Umsetzung von Löschnmaßnahmen beinhaltet.